

## **Merkblatt für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Justizvollzug**

Sie haben sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug entschieden. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen Aufschluss über die Möglichkeiten ehrenamtlicher Betreuung geben und dazu dienen, Sie über die Besonderheiten ehrenamtlicher Arbeit im Strafvollzug zu informieren.

### **Möglichkeiten ehrenamtlicher Betreuung**

Ehrenamtliche Betreuung trägt dazu bei, Gefangene bei der Lösung persönlicher Schwierigkeiten zu unterstützen, schulische und berufliche Bildung zu fördern, die Entlassungsvorbereitung und die Eingliederung in das Leben in Freiheit zu unterstützen und, soweit möglich, der oder dem Entlassenen mit Rat und Hilfe beizustehen.

Dazu können Einzel- und Gruppengespräche, die Anknüpfung vertrauensvoller Kontakte, die Förderung der Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation, Hilfen zur Aus- und Fortbildung, Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung (einschließlich des Sports) sowie Hilfe bei der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft dienen.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre besonderen Fähigkeiten in die Betreuungsarbeit einzubringen.

### **Bedingungen ehrenamtlicher Betreuung**

Vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Betreuung im Strafvollzug sollten Sie die nachfolgenden Aspekte einer realistischen Überprüfung unterziehen:

- Steht Ihnen ausreichend Zeit für eine kontinuierliche Arbeit zur Verfügung?
- Welche Motivation haben Sie, sich mit Gefangenen ehrenamtlich zu beschäftigen?
- Welche Rollen nehmen Sie gegenüber der Institution und gegenüber den Gefangenen ein?

Die Justizvollzugsanstalt stellt Ihnen eine Ansprechperson zur Seite, mit der Sie alle Fragen, die in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehen, erörtern können.

Die Justizvollzugsanstalt informiert Sie über die für die jeweilige Anstalt wichtigen Regeln und Bedingungen. Dazu gehört u. a., ob und in welchem Umfang Sie

Gegenstände mitbringen dürfen bzw. ob und ggf. welche Gegenstände Sie von Gefangenen annehmen dürfen.

Im sensiblen Arbeitsumfeld Justizvollzug sollte eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt selbstverständlich sein. Daher benachrichtigen Sie bitte unverzüglich Ihre Ansprechperson oder auch die Anstaltsleitung über besondere Vorkommnisse und Tatsachen, die Sie bei Ausübung Ihrer Betreuungstätigkeit erfahren und die den Verdacht einer der in § 138 StGB aufgeführten Straftaten begründen oder die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden könnten.

Über alle Angelegenheiten, die Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und welche vertraulich sind, insbesondere Namen und persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, haben Sie gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren, dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung Ihrer Tätigkeit.